



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan Nr. F 24 Langerwehe „Seelebach II“

(Gemeinde Langerwehe, Kreis Düren)



Artenschutzprüfung (Stufen I+II)

(September 2021)

1 Aufgabenstellung

Vor einigen Jahren wurde das Baugebiet Seelebach I realisiert, das sich gut in den bisherigen westlichen Ortsrand von Langerwehe integriert. Es soll nun durch einen zweiten Bauabschnitt ergänzt werden, der deutlich in den freien Landschaftsraum hinaus ragen wird. Es werden fast ausschließlich Agrarflächen beansprucht (Titelfoto vom 20.5.2021). Dazu wird der Bebauungsplan Nr. F 24 „Seelebach II“ aufgestellt.

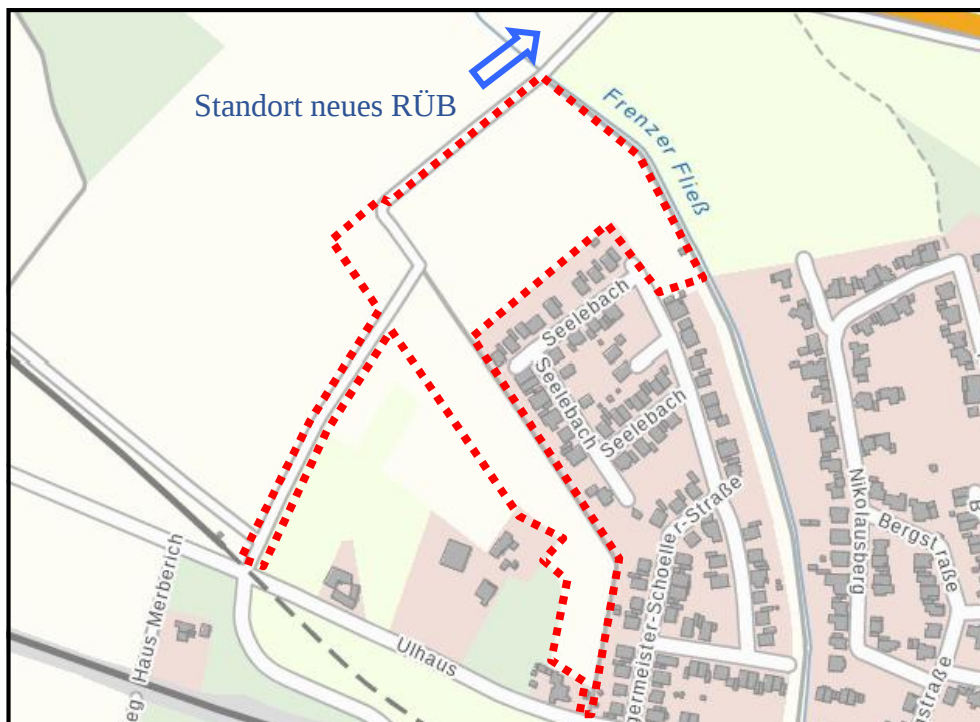
In der Bauleitplanung ist der gesetzliche Schutz von Tierarten zu berücksichtigen. Aufgrund eines Erlasses der Landesregierung vom Mai 2008 ist daher eine Artenschutzprüfung erforderlich, um mögliche Konfliktpotentiale aufzeigen zu können. In der Stufe I dieser Artenschutzprüfung wird das betroffene Artenspektrum näher eingegrenzt und in Stufe II werden bestimmte Arten näher untersucht. Im vorliegenden Fall wurden beide Stufen zusammen beauftragt und bearbeitet. Es waren daher mehrere Begehungen des Geländes während der Brutzeit erforderlich.

2 Landschaftsökologische Situation

Langerwehe liegt am Nordrand der Eifel, wo das Mittelgebirge in die ebene Lößbörde übergeht. Dies bildet sich auch im Plangebiet ab, wo der größere nördliche Teil auf etwa 125 m NN schon Teil der intensiv bewirtschafteten Bördenlandschaft ist, während der südliche Teil mit deutlich bewegtem Relief auf 140 m NN ansteigt.

Diese beiden Teile des Plangebietes weisen unterschiedliche Bodeneigenschaften auf. Die Hanglagen sind von einem sehr hohen Sandanteil geprägt. Sie werden zwar auch ackerbaulich genutzt, sind aber ungewöhnlich artenreich im Hinblick auf die Ackerflora. Auf Sand- oder verwittertem Silikatboden liegende Äcker mit reichhaltiger Segetalvegetation sind je nach Ausprägung auf der Roten Liste der Biotop-typen Deutschlands mindestens als stark gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht aufgeführt, jedoch nicht gesetzlich geschützt. Typische Arten vor Ort waren z.B. Sand-Mohn, Acker-Krummhals, Hügel-Vergissmeinicht und Acker-Spörgel.

Die Ackerflächen in der Ebene bieten meist eine weniger reichhaltige Segetalflora, werden im speziellen Fall des Plangebietes jedoch offenbar von einem Biolandwirt bearbeitet, sodass auch hier ein ungewöhnlicher Artenreichtum beobachtet werden konnte, der aber nicht so seltene und spezielle Vorkommen aufweist.



Die Neubausiedlung Seelebach soll erweitert werden (rot). Auf einem Feld nördlich soll bis zur B 264 noch ein RÜB entstehen. Maßstab ca. 1 : 5.000



Das Plangebiet beansprucht ein Revier der Feldlerche (gelb) und entwertet einen erfolgreichen Schwarzkehlchen-Brutplatz (grün). Maßstab ca. 1 : 5.000

3 Planungsrelevante Arten für das Plangebiet

Nach Angaben des zuständigen Landesamtes (LANUV) sind im Bereich des 3. Quadranten der topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) Nr. 5104 „Düren“ insgesamt Vorkommen von 44 geschützten Tierarten bekannt, die Gegenstand der Vorprüfung sind. Folgende Arten werden betrachtet:

3.1 Säugetiere

Biber	Breitflügelfledermaus	
Braunes Langohr	Graues Langohr	
Große Bartfledermaus	Großer Abendsegler	
Haselmaus	Kleiner Abendsegler	
Mückenfledermaus	Rauhautfledermaus	
Wasserfledermaus	Wildkatze	
Zwergfledermaus		13 Arten

3.2 Vögel

Baumpieper	Bluthänfling	
Feldlerche	Feldschwirl	
Feldsperling	Girlitz	
Habicht	Kiebitz	
Kleinspecht	Kuckuck	
Mäusebussard	Mehlschwalbe	
Nachtigall	Pirol	
Rauchschwalbe	Rebhuhn	
Schleiereule	Schwarzspecht	
Sperber	Star	
Steinkauz	Teichrohrsänger	
Turmfalke	Wachtel	
Waldkauz	Waldlaubsänger	
Waldohreule	Wiesenpieper	
Zwergtaucher		29 Arten

3.3 Amphibien

Kreuzkröte	Springfrosch	<u>2 Arten</u>
		44 Arten

4 Prüfung der Betroffenheit

4.1 Säugetiere

Die **Wildkatze** meidet sowohl die weite freie Feldflur wie auch das direkte Umfeld von Siedlungen generell. Auch wenn ihr Lebensraum, das große geschlossene Waldgebiet am Nordrand der Eifel, in Sichtweite des Plangebietes liegt, so hat sie keinen Anlass, von dort aus in die offene Bördenlandschaft einzuwandern. Die **Haselmaus** bewohnt lichte Gebüsche und Wälder, die hier auch nicht betroffen sind. Haselmäuse werden regelmäßig entlang der Bahnstrecken gefunden, wo es sonnen-exponierte Gehölzböschungen gibt. Das Plangebiet liegt in der Nähe der Hauptstrecke Aachen-Köln und wäre für die Tiere somit im Prinzip erreichbar, aber mit Ausnahme der Ufergehölze am Frenzer Fließ, die erhalten bleiben, gibt es hier keinen potentiellen Lebensraum. Somit war es auch nicht erforderlich, eine gezielte Untersuchung durchzuführen, um diese versteckt lebende Art nachzuweisen.

Der **Biber** kann theoretisch auch wasserführende Gräben in der Agrarlandschaft aufstauen. Das Frenzer Fließ, das entlang des Feldweges auf der Nordgrenze des Plangebietes in einem grabenartigen Ausbauzustand verläuft, führte zum Zeitpunkt der verschiedenen Begehungen aber praktisch nie Wasser, ist somit nur temporär Wasser führend und für Biber in diesem Kontext nicht interessant. Andererseits kann der Bach zeitweise aber erhebliche Wassermengen führen, was an der sehr deutlichen Ufererosion ablesbar ist.

Die Liste enthält ansonsten noch **zehn Fledermausarten**. Diese Tiere sind vor allem im Bereich ihrer Quartiere empfindlich, die sich in Gebäuden oder Baumhöhlungen befinden können. Mit Ausnahme der o.g. Ufergehölze, die erhalten bleiben, gibt es solche Strukturen jedoch nicht im Plangebiet, das fast ausschließlich aus Ackerland besteht. Kleinere Gehölzflächen im Böschungsbereich entlang des bisherigen Südrandes des Wohngebietes Seelebach I sind noch zu jung, um Höhlungen ausbilden zu können. Somit ist das Plangebiet für Fledermäuse ausschließlich als Jagdgebiet nutzbar. Darauf bezieht sich der gesetzliche Schutz jedoch nicht, zumal Agrarland im Umfeld keine begrenzte Ressource ist. Fledermäuse haben auch Aktionsradien von einem bis mehreren Kilometern, sodass genügend Jagdgebiete erreichbar bleiben. Allerdings ist wegen der Ortsrandlage auf Außenbeleuchtungen, die die ganze Nacht brennen und Insekten anziehen, zu verzichten (s. u.). Es gibt zwar Fledermausarten, die auch im Licht jagen, aber gerade die selteneren Arten sind sehr lichtscheu.

4.2 Vögel

Turmfalke, Habicht, Mäusebussard und Sperber sind fast flächendeckend stabil verbreitet und ungefährdet. Im Bereich des Bebauungsplanes gibt es für sie keine guten Brutmöglichkeiten. Der Baumbestand entlang des Seelebaches (Frenzer Fließ) ist für diesen Zweck zu exponiert und enthielt keine Horste. Turmfalken wurden zwar regelmäßig auf dem Baumbestand des jüdischen Friedhofes beobachtet und führten hier am 24.3.21 Balzflüge mit Beuteübergaben aus, jedoch strichen sie von hier aus zum sogenannten „Tannenwäldchen“ ab, wo der Brutplatz vermutet werden kann. Entgegen seines Namens weist das Wäldchen auch großkronige Eichen auf, die für Greifvogelhorste gut geeignet sind. Jagdgebiet ist potentiell die gesamte Agrarlandschaft, sodass diesbezüglich kein Mangel besteht. Wegen der Lage des Plangebietes vor dem Nordrand der Eifel wurden mehrfach über dem Plangebiet Mäusebussarde und Rotmilane kreisend beobachtet, die dort die Aufwinde nutzten. Die geplante Bebauung hat darauf aber keine Auswirkungen.

Der **Schleiereule** fehlen geeignete Brutplätze, weil es am betroffenen Ortsrand und in seinem Umfeld keine historischen Gebäude oder Höfe mit Scheunen gibt, die hierfür in Frage kommen könnten. Ackerflächen als Jagdgebiet sind auch für diese Art kein begrenzender Faktor.

Der **Steinkauz** ist dagegen auf beweidetes Grünland angewiesen. Am westlichen Ortsrand von Langerwehe gibt es größere Grünlandflächen nur im Bereich „In den Junkersbenden“ zwischen Frenzer Fließ und B 264, wobei Steinkäuze so nah an einer viel befahrenen Straße üblicherweise nicht vorkommen. In einer umfangreichen und aktuellen Veröffentlichung über den Steinkauzbestand im Kreis Düren ist im Bereich der westlichen Hälfte von Langerwehe auch kein Revier eingetragen (Eulenrundblick Nr. 71, Jahrgang 2021, Seiten 4-19, BREUER et al.).

Rauchschwalben sind wie Schleiereulen abhängig von Brutplätzen in landwirtschaftlichen Gebäuden mit Viehbestand. **Mehlschwalben** können dagegen auch an Wohngebäuden brüten. Beide Arten verlieren durch das geplante Baugebiet somit keine Brutplätze. Jagdgebiet über Feldern steht ihnen nach wie vor hinreichend zur Verfügung. Das geplante große Rückhaltebecken könnte die Situation für Schwalben verbessern, indem hier offene Bodenstellen und –ablagerungen entstehen können, wo Schwalben Lehm als Nestbaumaterial gewinnen könnten. Schwalbennester an Wohngebäuden sind zu dulden.

Der **Wiesenpieper** ist nach Angaben im Brutvogelatlas NRW (2013) im Kartenraster 5104/3 als erloschen dokumentiert. Er benötigt Grünland, das möglichst feucht sein sollte. Die Vertiefung des Frenzer Fließes zu einem Entwässerungsgraben hat zu dieser Entwicklung sicherlich beigetragen. Die großflächige Einrichtung eines Rückhaltebeckens könnte daher auch für diese Art Perspektiven bieten. Die Ackerflächen im Plangebiet sind dagegen für diese Art nicht von Belang. Gleiches gilt auch für den **Baumpieper**, der große halboffene Brachflächen oder extensives Grünland mit lockeren Baumbeständen bewohnt. Auch er könnte ggf. künftig das Rückhaltebecken besiedeln und kommt im intensiv genutzten Agrarland definitiv nicht vor.

Nachtigall, Kleinspecht, Kuckuck und Pirol bewohnen nicht die offene Agrarlandschaft, sondern strukturreiche (Auen-)Landschaften, wie es sie in deutlicher Entfernung an der Inde bei Weisweiler oder im Wehebachtal gibt. Für diese Arten ist auch das geplante Rückhaltebecken nicht relevant.

Ebenso sind im Plangebiet keine Wasservogelarten wie **Teichrohrsänger** und **Zwergtaucher** zu erwarten. Waldbewohner wie **Schwarzspecht, Waldkauz** und **Waldlaubsänger** finden hier erst Recht keine geeigneten Lebensmöglichkeiten. Der o.g. Waldbestand „Tannenwäldchen“ liegt weit genug vom Plangebiet entfernt, um Auswirkungen ausschließen zu können. Die in vorhandenen (Greifvogel-)Nestern auf größeren Bäumen brütende **Waldohreule** ist ebenfalls am ehesten dort zu erwarten, aber nicht im Plangebiet.

Naturgemäß ist das Plangebiet besonders für Vogelarten der offenen Feldflur interessant. Für den **Kiebitz** liegt das Plangebiet aber vermutlich zu sehr zwischen einem Orts- und einem Waldrand („Tannenwäldchen“). Kiebitze suchen große Freiflächen, waren aber nicht ganz auszuschließen. Daher erfolgte eine gezielte Nachsuche im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung zur Balzzeit im Zeitraum von Anfang April bis Anfang Mai an mehreren Tagen (9.4., 16.4., 30.4. und 10.5.21), die durch das Handbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) vorgegeben sind. Da die methodischen Anforderungen eingehalten wurden und auch bei den sonstigen Terminen keine Kiebitze angetroffen wurden, ist die Aussage berechtigt, dass diese Art hier nicht betroffen ist.

Die **Feldlerche** wurde zunächst nur aus größerer Entfernung, z.B. jenseits der B 264 beobachtet, trat aber ab dem 9.6.21 direkt innerhalb des nördlichen Teils des Plangebietes singend (also Revier-zeigend) auf. Diese Beobachtung ist auch plausibel,

weil zur Zeit des Brutbeginns im April und Mai benachbarte Äcker aufgrund des Bewuchses bessere Bedingungen boten. Dies kehrte sich im Juni um, als dort das Getreide für die Feldlerche schon zu hoch gewachsen war, während im Plangebiet erst eine späte Einsaat erfolgte, die für den Beginn einer Zweitbrut geeignet war. In anderen Jahren kann dies je nach Bewirtschaftung umgekehrt sein. Oft erfolgen Zweitbruten auch, weil die Erstbrut aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen verloren geht. Zu einem Feldlerchen-Revier gehören somit immer mehrere mögliche benachbarte Brutplätze. Somit ist die Feldlerche mit einem Brutrevier betroffen, und es ist hierzu ein Ausgleich erforderlich (vgl. Kapitel 5).

Auch für das **Rebhuhn** ist die Planung von Bedeutung. Es ist allerdings schwieriger nachzuweisen als die Feldlerche, und ein direkter Nachweis gelang auch nicht. Methodisch ist nur der Zeitraum von Anfang März bis Anfang April gut für Nachweise geeignet, wenn Balzrufe zur Zeit des Sonnenuntergangs gehört werden können. Dies gelang am Abend des 9.4.21 auch, jedoch nicht direkt im Plangebiet, sondern aus einiger Entfernung. Ab Juni sind dann ggf. Ketten mit Jungtieren zu finden, was aber z.B. am 9.6.21 auch nicht gelang. Die Bewirtschaftung im Plangebiet erschien zu diesem Zeitpunkt nach biologischen Kriterien zu erfolgen, weil kleinflächig unterschiedliche Feldfrüchte angebaut wurden und an den Kartoffeln Kartoffelkäfer beobachtet werden konnten. Insektenreichtum ist eine Voraussetzung für die Aufzucht von Küken des Rebhuhns, aber die Ortsrandnähe ist für die Tiere gleichzeitig gefährlich, weil hier Hauskatzen vorkommen. Daher meiden Rebhühner Ortsränder zur Brut, weshalb der fehlende Nachweis im Plangebiet plausibel ist. Das heißt aber nicht, dass die Art nicht betroffen ist. Durch die deutliche Verlagerung des Ortrandes in den freien Landschaftsraum hinein wird vielmehr ein weit größeres Areal als nur das Plangebiet für das Rebhuhn unattraktiv. Damit ist durchaus davon auszugehen, dass ein Brutrevier verloren gehen wird. Daher wird auch für diese Art ein Ausgleich für erforderlich gehalten. Da Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche aber auch für das Rebhuhn geeignet sein können, entsteht insofern kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Die **Wachtel** ist ein Invasionsvogel, der in guten Jahren aus dem Süden zur Zweitbrut nach NRW einfliegt. Die Art ist daher überhaupt erst im Juni und Juli nachweisbar. In diesem Zeitraum war dieses Jahr das Wetter so schlecht (Flut), dass mit Wachteln eher nicht zu rechnen war. Ansonsten unterscheidet sich die Wachtel in der Bewertung nicht vom Rebhuhn, sodass auch hier von einer Betroffenheit und einem in Anlehnung an die Feldlerche erfolgenden Ausgleich auszugehen ist.

Der **Feldsperling** ist in Ortsnähe in der Regel dem Hausspatz unterlegen, der nach Angaben im Brutvogelatlas NRW ohnehin generell ungefähr zehnfach häufiger ist. Beide Arten profitieren von Tierhaltung, weshalb insbesondere der Bereich nördlich des Frenzer Fließes kurz vor der L 264 näher untersucht wurde, wo Rinder gehalten werden. Aufgrund der Zufütterung der Rinder hielten sich hier viele Feldvögel auf, darunter besonders Haussperlinge, aber keine Feldsperlinge. Die methodisch relevanten Beobachtungstermine waren der 16.4., 30.4. und 10.5.21. Da der Feldsperling Baumhöhlen als Nistplatz bevorzugt, benötigt er entsprechende Feldgehölze. Ein Vorkommen ist daher im Plangebiet ohnehin nicht zu erwarten, sondern beispielsweise erst im Umfeld des „Tannenwäldchens“, wo alte Eichen am Waldrand stehen.

Der **Bluthänfling** ist ein Kulturfolger in ländlichen Gebieten, mit jedoch nur noch geschätzten 4-7 Brutpaaren innerhalb des Kartenrasters 5104/3 (gem. Brutvogelatlas NRW). Deshalb war es überraschend, dass zu Beginn des Wertungszeitraumes am 10.5.21 gleich zwei Paare im Umfeld des Plangebietes beobachtet werden konnten. Das erste hielt sich im Bereich des kleinen Regenrückhaltebeckens im bestehenden Siedlungsgebiet auf, das zweite im Umfeld der o.g. Fütterungsstelle der Rinder knapp außerhalb des Plangebietes. Vermutlich brüten beide Paare in Gehölzen entlang des Frenzer Fließes. Die Saumstrukturen entlang des Gewässers kommen den Bedürfnissen der Art generell entgegen. Weil geplant ist, das Rückhaltebecken durch ein deutlich größeres zu ersetzen, darf davon ausgegangen werden, dass das betroffene Brutrevier hierdurch ebenfalls ersetzt werden kann. Dadurch würden zwar die beiden beobachteten Reviere näher zusammenrücken, was aber beim Bluthänfling nicht problematisch ist, weil er ggf. sogar kolonieartig brüten kann.

Der **Girlitz** ist nur mit 2-3 Brutpaaren im Kartenrasterfeld vertreten, also sehr selten. Die Art hat einen mediterranen Verbreitungsschwerpunkt und ist erst in historischer Zeit eingewandert. Sie liebt Trockenheit und Wärme, die sie vor allem in Südhanglagen finden könnte, auch innerorts. Die offene Agrarlandschaft vor dem Ortsrand ist für diese Art eher ungeeignet, und sie wurde auch nicht nachgewiesen. Die methodisch relevanten Beobachtungstermine waren der 30.4., 10.5. und 20.5.21.

Der **Star** ist dagegen noch sehr häufig mit geschätzten 150-400 Brutpaaren im betroffenen Kartenraster, geht aber quantitativ stark zurück. Als Höhlenbrüter gehen ihm durch die Bebauung von Ackerflächen keine wichtigen Strukturen verloren. Weil er bevorzugt auf beweideten Flächen Nahrung sucht, gilt das auch im Hinblick auf seine Ernährung. Stare können auch im Bereich von Wohngebäuden nisten, so

dass die Planung für diese Art nicht nachteilig ist. Stare wurden sowohl nördlich als auch südlich des Plangebietes im Bereich der Grünlandflächen so regelmäßig beobachtet, dass dort von Brutvorkommen auszugehen ist. Diese werden dort aber nicht gestört, weil Stare gegenüber Siedlungen generell tolerant sind.

Schon am 16.4.21 wurde auf dem Weg ins Plangebiet nahe des jüdischen Friedhofes im Bereich einer Feldböschung kurz vor der Plangebietsgrenze ein Revier-zeigendes **Schwarzkehlchen** beobachtet. Es war auch an den folgenden Terminen am 30.4., 10.5., 20.5. und 9.6.21 stets anzutreffen, an letzterem Datum sogar einschließlich des fütternden Weibchens und von Jungvögeln. Somit konnte hier eine erfolgreiche Brut nachgewiesen werden. Das ist bedeutsam, weil das Schwarzkehlchen gemäß dem Brutvogelatlas NRW seit dem Jahr 2000 aus diesem Quadranten nicht mehr als Brutvogel bekannt war, vorher allerdings schon. Es handelt sich also um eine Wiederbesiedlung, wie sie auch aus anderen Landesteilen durchaus bekannt ist. Nach dem Konzept der planungsrelevanten Arten handelt es sich bei diesem Brutpaar nun aber um die gesamte „lokale Population“, weshalb das Schwarzkehlchen deutlich bedeutsamer einzustufen ist als die Feldvögel Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel. Es ist zudem erheblich anspruchsvoller, weil es bestimmte Raumkanten wie die o.g. Böschung benötigt, von denen aus es als Bodenbrüter eine freie Sicht über die Landschaft hat. Vom Brutplatz aus ist aufgrund der Reliefgegebenheiten tatsächlich der aktuelle Ortsrand kaum sichtbar. Der Brutplatz liegt auch hinreichend abseits von Wegen, z.B. im Hinblick auf Hunde. Das Heranrücken des Ortsrandes an diesen Brutplatz und der Ausbau des am jüdischen Friedhof vorbei führenden Feldweges als Erschließungsstraße für das Baugebiet führt somit zu einer Gefährdung der Art auf individueller und auf lokaler Populationsebene. Damit sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die anders und komplexer als die für die Feldlerche sind (s. Kapitel 5).

4.3 Amphibien

Weder für die **Kreuzkröte** noch für den **Springfrosch** sind im eigentlichen Plangebiet geeignete Lebensräume vorhanden. Nur das kleine Regenrückhaltebecken im bestehenden Wohngebiet weist kleinere Wasserflächen auf, die als Laichplatz durchaus in Frage kämen. Es wurden dort aber weder Laich noch Kaulquappen gefunden. Außerdem wird das Becken durch ein wesentlich größeres ersetzt, sodass es prophylaktisch ausreicht, auch am neuen Bauplatz darauf zu achten, dass Restwasserbereiche im ansonsten meist leeren Becken verbleiben. Beide Arten sind an stark schwankende Wasserstände mit Hochwasserdynamik gut angepasst.

5 Erforderlicher Ausgleich

Durch das geplante Baugebiet geht ein Brutrevier der Feldlerche verloren. Daraus ergibt sich ein Erfordernis, diese Vogelart durch Kompensationsmaßnahmen zu fördern. Gemäß der Handlungsanleitung des Landesumweltamtes (LANUV) sind dazu art-spezifische Maßnahmen auf 1 ha externer Ackerfläche notwendig. Die Fläche muss verschiedene Anforderungen erfüllen, z.B. einen Abstand von 100 m zu Waldrändern einhalten. Die Fläche soll weiter bewirtschaftet werden, aber dabei sind Regeln zu beachten, die dem Schutz der Feldlerche dienen (geringere Aussaatdichte, bestimmte Bearbeitungstermine usw.). Die Einschränkungen müssen kontrolliert und 30 Jahre beibehalten werden. Entsprechend dieser Anleitung bewirtschaftete Flächen bietet beispielsweise die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft als Dienstleister für Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft an. Die Stiftung ist organisatorisch in der Lage, die Anforderungen über den erforderlichen Zeitraum zu gewährleisten.

Ein ähnliches Paket für Kompensationsmaßnahmen in der Grünlandbewirtschaftung gibt es auch für das Schwarzkehlchen, ebenfalls auf einer Mindestfläche von 1 ha. Hier sollte jedoch vorrangig versucht werden, den bestehenden Brutstandort zu sichern. Dazu sollten die verbleibenden Agrarflächen zwischen dem künftigen Ortsrand, dem Feldweg, dem jüdischen Friedhof und der vorhandenen Streubebauung rund um den Brutplatz für Zwecke des Artenschutzes gesichert werden. Dazu ist die Grünlandnutzung im Bereich des Brutplatzes bis zum Feldweg und zum künftigen Ortsrand auszuweiten, aber mit sehr restriktiv extensiver Pflege (z.B. sehr spätem Mahdtermin). Die verbleibenden Flächen östlich des Zufahrtsweges zur Grünlandfläche sollen dagegen Acker bleiben, jedoch ohne wirtschaftliche Nutzung (dazu sind sie ohnehin zu klein), sondern ausschließlich zur Erhaltung der seltenen Segetalflora. Dazu ist ein jährlicher Umbruch mit Eineggen, aber ohne Einsaat ausreichend. Diese Optimierung kann auch zum Ausgleich der ökologischen Bilanz insgesamt beitragen und ist zur Erhaltung der besonderen Segetalflora ohnehin sinnvoll. Allerdings garantiert dies nicht den Bestand des Schwarzkehlchens, weil dieses durch Störwirkungen z.B. entlang des auszubauenden Feldweges oder das Heranrücken der Bebauung trotz ansonsten guter Bedingungen vertrieben werden könnte. Hier besteht somit eine Prognoseunsicherheit. Andererseits gibt es auch eine Chance, dass das neue großflächige Rückhaltebecken vom Schwarzkehlchen besiedelt wird. Es gibt solche Beispiele, wo die Tiere in den randlichen Böschungen solcher Becken brüten. Auch das kann zwar nicht garantiert werden, aber es sollte erwartet werden können, dass wenigstens eine dieser beiden Optionen funktioniert.

Die Anlage des großflächigen Rückhaltebeckens lässt außerdem erwarten, dass das im Bereich des bisherigen Beckens lebende Brutpaar des Bluthänflings auch einen Ersatzlebensraum findet. Für die Amphibienarten Springfrosch und Kreuzkröte ist es sinnvoll, innerhalb des Beckens Vertiefungen anzulegen, die längere Zeit Wasser halten. Dies ist auch im bisherigen Becken so, wenn auch in geringem Umfang.

6 Vermeidung von Störwirkungen durch Licht auf die Umgebung

Das Plangebiet ragt recht exponiert in den Außenbereich, sodass nächtliche Beleuchtung ziemlich weit in die Landschaft reichen kann, zumal die offenen Äcker im Umfeld keine abschirmende Wirkung haben. Bei einer der nächtlichen Begehungen am 28.6.21 wurde z.B. festgestellt, dass erhebliche Anzahlen von Junikäfern aus dem Bereich „Tannenwäldchen“ in Richtung Ortsrand flogen, wobei aber unklar blieb, ob dies durch Licht verursacht wurde. Es gibt aber in der Literatur viele Beispiele für nachtaktive Insekten, die sich durch nächtliche Beleuchtung aus ihren Lebensräumen herauslocken lassen, was für sie in der Regel tödlich endet. Da diese Insekten eine wichtige Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse bieten, sollte künstliche Beleuchtung, die in den Außenbereich ausstrahlt, möglichst vermieden werden.

Auf der Ebene der Bauleitplanung sollte es daher textliche Festsetzungen geben, die nächtliche Beleuchtung begrenzen und bestimmte technische Anforderungen an Lichtquellen (wenig UV, eher gelbliche Lichtfarbe, Ausstrahlung zum Boden hin) stellen. Die geplante Erschließung zum Kreisverkehr sollte nicht beleuchtet werden, weil sie durch die freie Landschaft und nicht in das Ortsinnere führt.

7 Zusammenfassendes Fazit

Unter den im Umfeld von Langerwehe planungsrelevanten Säugetieren und Amphibien gibt es keine Art, die von der Aufstellung des Bebauungsplanes Seelebach II betroffen wäre. Bei den Vogelarten verliert jedoch die Feldlerche ein Brutrevier, das durch eine externe Kompensationsmaßnahme ersetzt werden muss. Davon profitieren auch die Feldvogelarten Rebhuhn und Wachtel, die im Plangebiet zwar nicht nachweisbar waren, aber durch die Ausweitung des Siedlungsgebietes in die Feldflur vermutlich trotzdem in ihrem Lebensraum eingeengt werden. Solche Kompensationsmaßnahmen lassen sich vertraglich vereinbaren, z.B. über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, die zu diesem Zweck gegründet wurde.

Außerdem gibt es unmittelbar neben dem Plangebiet das einzige bisher bekannte Brutrevier des Schwarzkehlchens. Durch den Ausbau des Feldweges zum Kreisverkehr und das näher Rücken der Bebauung ist dieser Brutplatz gefährdet. Es wird vorgeschlagen, durch eine gezielte Pflege der verbleibenden Außenbereichsflächen rund um den Brutplatz das Brutrevier aufzuwerten. In diesem Rahmen kann auch die artenreiche Segetalflora auf den sandigen Böden dieses Bereiches erhalten werden. Da der Erfolg im Hinblick auf das Schwarzkehlchen aber schwer zu prognostizieren ist, sollte auch der Bereich des geplanten großen Rückhaltebeckens am Frenzer Fließ so gestaltet werden, dass er als möglicher Brutplatz in Frage kommt. Damit ist die Chance gegeben, dass zumindest einer dieser beiden Ansätze funktioniert und keine zusätzliche externe Kompensationsfläche erforderlich ist.

Das Rückhaltebecken hätte zudem die Funktion eines Ersatzlebensraumes für den Bluthänfling, der auch im Plangebiet brütet, aber nicht so komplizierte Ansprüche hat wie das Schwarzkehlchen. Daher darf bei dieser Art von einer hohen Prognose-sicherheit für ein Funktionieren dieses Ausgleiches ausgegangen werden.

Somit gibt es innerhalb des Plangebietes artenschutzrechtlich bedeutsame Flächen wie das Rückhaltebecken, sowie angrenzend an das Plangebiet weitere wichtige Kompensationsflächen im Umfeld des Brutplatzes des Schwarzkehlchens, für die noch rechtlich bindende Gestaltungs- und Pflegeanforderungen festgesetzt werden müssen, und ein Erfordernis für einen externen Feldvogel-Ausgleich durch vertragliche Regelungen.

Aufgestellt:

Anlagen: 10 Fotos (Seiten 14-18)

Stolberg, den 9. September 2021





Das geplante Baugebiet Seelebach II ragt in den freien Landschaftsraum (links) und erschließt noch seitlich einen Geländestreifen (rechts). (24.3.21)



Das geplante Bau Feld nördlich der Siedlung Seelebach I ist ein Feldlerchen-Brutrevier, für das ein artspezifischer Ausgleich zu schaffen ist. (9.6.21)



Der seitliche Geländestreifen wird zwar auch als Acker bewirtschaftet, weist aber aufgrund sandigen Bodens eine vielfältige Segetalflur auf. (20.5.21)



Die Segetalflora besteht u.a. aus Reiherschnabel (Hintergrund + rechts), Sonnen-Wolfsmilch (oben), Erdrauch (links), Sand-Vergißmeinnicht (unten).



Eine unauffällige Böschungskante knapp außerhalb des Plangebietes ist der Kernlebensraum des einzigen lokalen Schwarzkehlchen-Paares. (20.5.21)



Der Ausbau des Feldweges in Richtung Kreisverkehr (ganz hinten) stellt eine Beeinträchtigung dieses Brutplatzes dar. (24.3.21)



Am nördöstlichen Rand des Plangebietes verläuft das Frenzer Fließ als ausgebauter Entwässerungsgraben. Es fließt aber nur temporär. (24.3.21)



Ein kleines Rückhaltebecken puffert den Zufluss von Regenwasser aus dem bisherigen Baugebiet ab. Es ist Lebensraum von Bluthänflingen. (10.5.21)



Im weiteren Verlauf des Frenzer Fließes soll vor der L 264 beidseitig ein viel größeres neues Rückhaltebecken das alte ersetzen. (20.5.21)



In Verbindung mit den Gehölzsäumen am Frenzer Fließ kann das künftige Becken (rechte Bildhälfte) auch neue Lebensräume bieten. (20.5.21)